

Merkblatt

Amt für Jugend und
Berufsberatung Kanton Zürich

Amtsleitung

Dörflistrasse 120
8090 Zürich

Telefon 043 259 96 00
Fax 043 259 96 08
ajb@ajb.zh.ch

Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

Die zürcherischen Gemeinden leisten aufgrund des Jugendhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 Kindern, die Anspruch auf Alimente haben, unentgeltliche Inkassohilfe und Vorschüsse, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise nachkommen. In hängigen Vaterschaftsverfahren werden Überbrückungshilfen gewährt. Auskunft über die Bevorschussung und das Inkasso von Unterhaltsbeiträgen erteilen die Jugendsekretariate.

Voraussetzungen

Eine wesentliche Voraussetzung für die Bevorschussung ist der **zivilrechtliche Wohnsitz** des Kindes **in einer Gemeinde des Kantons Zürich**. Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge für Kinder gemäss Rechtstitel bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von Fr. 650.-- (während der Dauer von Vaterschaftsverfahren Fr. 520.-- Überbrückungshilfe), jedoch nur soweit, als die Grenzen der Anspruchsberechtigung für folgende Einkommens- bzw. Vermögensgrenzen (inkl. bevorschusste Kinderalimente) nicht überschritten sind:

- beim Kind Fr. 12'480.-- Einkommen im Jahr.
- beim nicht verpflichteten alleinstehenden Elternteil:
 - Fr. 41'600.-- anrechenbares Einkommen pro Jahr zuzüglich
 - Fr. 3'900.-- für jedes von ihm unterhaltene Kind;
 - Fr. 130'000.-- anrechenbares Vermögen, von dem Fr. 39'000.-- übersteigenden gesamten Familienvermögen wird 1/15 dem anrechenbaren Einkommen zugerechnet.
- beim nicht verpflichteten verheirateten Elternteil:
 - Fr. 54'600.-- anrechenbares Einkommen pro Jahr zuzüglich
 - Fr. 3'900.-- für jedes von ihm unterhaltene Kind;
 - Fr. 156'000.-- anrechenbares Vermögen; von dem Fr. 52'000.-- übersteigenden gesamten Familienvermögen wird 1/15 dem anrechenbaren Einkommen zugerechnet.
- beim mündigen Berechtigten:
 - Fr. 24'960.-- anrechenbares Einkommen im Jahr
 - Fr. 50'000.-- anrechenbares Vermögen; von dem Fr. 25'000.-- übersteigenden Vermögen wird 1/15 dem anrechenbaren Einkommen zugerechnet.

Vorbehalten bleiben Sonderfälle.

Der Anspruch auf Bevorschussung besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht wird. Beträgt der für eine Familie zu bevorschussende Unterhaltsbeitrag monatlich weniger als Fr. 65.--, entfällt die Bevorschussung.

Kinderzulagen werden nicht bevorschusst.

Die Unterhaltsbeiträge werden nicht bevorschusst, wenn der/die Pflichtige mit dem anderen Elternteil oder mit dem Kind im gleichen Haushalt lebt. Ebenfalls kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn das berechnete Kind sich im Ausland aufhält.

Antragstellung

Zur Einreichung des Antrages ist der/die gesetzliche Vertreter/in des unterhaltsberechtigten Kindes (Inhaber/in der elterlichen Sorge, Vormund/in oder evtl. Beistand/Beiständin) befugt. Die Unterhaltsbeiträge werden aufgrund folgender Rechtstitel bevorschusst:

- a) **Urteile**
Scheidungs-, Trennungs- oder Vaterschaftsurteile;
- b) **gerichtliche Entscheide**
Entscheide im Eheschutzverfahren
Entscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen im Ehescheidungs- oder Ehetrennungsverfahren
Entscheide betreffend vorläufige Zahlung oder Hinterlegung von Unterhaltsbeiträgen im Vaterschaftsverfahren;
- c) **aussergerichtliche Entscheide**
durch die zuständige Vormundschaftsbehörde genehmigte Unterhaltsverpflichtungen (Unterhaltsvertrag);
- d) **bei mündigen Kindern**
auch einfache Unterhaltsverträge (ohne Genehmigung durch die Vormundschaftsbehörde).

Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen

- Schriftenempfangsschein oder Ausländerausweis
- Rechtstitel mit Unterhaltsregelung
- letzte Steuerrechnung oder letztes Doppel der Steuererklärung
- neueste Lohnausweise; evtl. aktuelle Lohnbelege oder Geschäftsabschlüsse
- Rentenverfügungen der AHV/IV, Pensionskasse, Unfallversicherung etc; Entscheide betreffend Ergänzungsleistungen, etc.
- allfällige Schulbestätigungen, Arbeits- oder Lehrverträge der Kinder
- wenn möglich die Adresse und der Arbeitgeber des/der Unterhaltspflichtigen
- Aufstellung über die rückständigen Unterhaltsbeiträge
- Bank- oder Postcheck-Konto-Nr.

Weitere wichtige Voraussetzungen für eine Bevorschussung oder ein Inkasso

- Die Unterzeichnung einer Inkasso-Vollmacht und allenfalls eines Gesuches um Bevorschussung.
- Die Verpflichtung zu wahrheitsgemässen Angaben über die eigenen persönlichen Verhältnisse sowie über diejenigen des Schuldners/der Schuldnerin der Unterhaltsbeiträge sowie zur sofortigen Orientierung der zuständigen Stelle über wesentliche Veränderungen der Verhältnisse (z.B. Adressänderungen, Änderung des Einkommens und Vermögens, Empfang von Sozialleistungen, Erlöschen des Rechtstitels).

Rechtsschutz

Gegen Entscheide der zuständigen Gemeindebehörde kann schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Empfang der Verfügung Rekurs gemäss den Angaben im Entscheid beim Bezirksrat erhoben werden.